

Stenographischer Bericht

30. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 28. April 1952.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Abg. Thoma und die Abg. Ertl und Scheer (630).

Nachruf für den verstorbenen Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Franz Stockbauer (630).

Angelobung des als Landtagsabgeordneter in den Steiermärkischen Landtag berufenen Stadtschulinspektors Anton Afritsch (630).

Auflagen:

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Scheer, Kandutsch, Peterka, Weinhandl, Birchbauer, Strohmayer und Dr. Elsnitz, Einl.-Zl. 211, betreffend die Beschleunigung der Einbürgerung von Volksdeutschen und Aufhebung der Einbürgerungsgebühren;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz, betreffend die Bergwacht im Bundeslande Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 234, betreffend Übernahme der Bürgschaft in der Höhe von 150.000 S durch das Land Steiermark für einen an Karl Kogelmann, Eigentümer des Hotel-Restaurants „Brauhaus“ in Fürstenfeld aus ERP-Mitteln zu bewilligenden Kredit von 150.000 S;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz über eine Änderung des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938 (Landesstraßenverwaltungsgesetz-Novelle 1952);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Lande Steiermark für Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Klein- und Mittelwohnungen;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 242, betreffend Übertragung von Mitteln für die Vorhaben der außerordentlichen Haushaltspläne 1950 und 1951;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 244, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 22. Dezember 1951, Zl. 5890-11/1951, über das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Kapfenberg für das Rechnungsjahr 1950;

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 80, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (631).

Auslieferungsbegehren:

Einl.-Zl. 231, Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft in Graz gegen den LAbg. Edmund Peterka wegen Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 431 StG. bei Lenkung eines Personenkraftwagens;

Einl.-Zl. 238, Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den LAbg. Franz Wegart;

Einl.-Zl. 246, Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den LAbg. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma und gegen den Ersten Landtagspräsidenten Josef Wallner wegen Verdacht des Vergehens gegen das Preistreibereigesetz (631).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 211 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sodann Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, dem Landeskulturausschuß;

Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 234, Beilage Nr. 75 und Einl.-Zl. 242 dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 76, 77, 78, 79 und Einl.-Zl. 244 sowie alle Auslieferungsbegehren dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (631).

Eingelangt:

Bittschrift des ehem. Vertragsbediensteten Hugo Effenberger um gnadenweise Zuerkennung einer Rente, Einl.-Zl. 233;

Antwort des BM. für Handel und Wiederaufbau auf den Landtagsbeschluß vom 19. Dezember 1951 wegen Instandsetzung bzw. Neutrassierung der Bundesstraßen Eisenerz—Hieflau, Gröbming—Aich—Assach, Lannach—Stainz und Ehrenhausen—Eibiswald (632).

Anträge:

Antrag der Abg. Smolana, Dr. Elsnitz, Peterka und Strohmayer, betreffend Übernahme der Gemeindefstraße von Waage bis Steinbruch (Bezirk Leibnitz) als Landesstraße (632).

Wahlen:

Wahl des LAbg. Karl Operschall zum zweiten Landtagspräsidenten an Stelle des verstorbenen Präsidenten Franz Stockbauer (632).

Wahl des LAbg. Adalbert Sebastian als Mitglied in den Finanzausschuß und des LAbg. Anton Afritsch als Ersatzmann in den Finanzausschuß und als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß (632).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Peterka, Scheer, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl und Strohmayer zu Einl.-Zl. 204, betreffend Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Westdeutschland, Italien und der Schweiz (633).

Berichterstatter: Abg. Kandutsch (633).
Annahme des Antrages (633).

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und Volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zum Antrag der Abg. Scheer, Dr. Elsnitz, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl, Peterka und Strohmayer, zu Einl.-Zl. 216, betreffend Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österr. Privatbesitzes an die Eigentümer.

Berichterstatter: Abg. Kandutsch (633).
Annahme des Antrages (633).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 80, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstätter: Abg. Dr. Amschl (633).

Redner: Abg. Dr. Speck (635).

Annahme des Antrages (635).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Peterka, Strohmayr, Birchbauer und Weinhandl, Einl.-Zl. 202, betreffend Verfassungswidrigkeit bzw. Novellierung des Bundesgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 34, zur Wiederherstellung des österr. Beamtentums (BÜG.).

Berichterstätter: Abg. Dr. Amschl (636).

Redner: LR. Dr. Elsnitz (636), LR. DDDr. Illig (639),

Abg. Pölzl (639).

Annahme des Antrages (640).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

Berichterstätter: Abg. Ebner (640).

Redner: LR. DDDr. Illig (641).

Annahme des Antrages (643).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten.

Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 30. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Bundesminister Franz Thoma, Abg. Scheer und Abg. Ertl.

Es obliegt mir zunächst die traurige Pflicht, eines Mannes zu gedenken, den uns der Tod am 24. März allzufrüh entrissen hat und von dem wir uns am 29. März verabschiedet haben. Es ist dies der Landtagsabgeordnete und Zweite Präsident des Steiermärkischen Landtages Franz Stockbauer. (Alles erhebt sich von den Sitzen.)

Das Leben des Verstorbenen war von Jugend auf erfüllt von härtester Arbeit und Hingabe für die Ziele der Arbeiterbewegung. Er hatte viele Hemmnisse, die sich ihm entgegenstellten, zu überwinden und mehrmalige Verhaftungen und sonstige Verfolgungen aus politischen Gründen zu erdulden. In der Haftzeit holte er sich auch den Keim für die Erkrankung, die schließlich seinen Tod zur Folge hatte.

Die harte Lebensschule und die erduldeten Maßregelungen konnten aber seinen regen Geist nicht unterdrücken, sondern formten ihn zu einer starken Persönlichkeit, die berufen war, nach den ersten Tagen des Monats Mai 1945 eine bedeutende Rolle im steirischen Wirtschaftsleben einzunehmen und nach den Wahlen in den Jahren 1945 und 1949 als Abgeordneter in den Steiermärkischen Landtag einzutreten. Außerdem wurde er sowohl im Jahre 1945 als auch im Jahre 1949 zum Zweiten Landtagspräsidenten gewählt.

Franz Stockbauer hat mit tiefem Ernst und hohem Verantwortungsbewußtsein die Interessen der ihm anvertrauten Wählerschaft im Steiermärkischen Landtag vertreten, dabei aber nie das Wohl der Allgemeinheit außeracht gelassen und so eine Tätigkeit entfaltet, die sich stets

fruchtbringend für die Allgemeinheit gestaltete. Diese große Linie zeigte er auch bei den Beratungen im Finanzausschuß, dem er seit dem Jahre 1945 angehörte und in dem er wiederholt das Wort ergriff. Als Zweiter Präsident des Steiermärkischen Landtages verstand er es, mit großer Objektivität die Geschäfte zu führen und die Würde des Hauses zu wahren.

Wir betrauern aufrichtig sein frühes Ableben.

Die Wertschätzung, der sich der Verstorbene erfreute, ging nicht nur aus der überaus zahlreichen Beteiligung an seiner Verabschiedung, sondern auch daraus hervor, daß dem Steiermärkischen Landtag eine Reihe von Beileidsschreiben zugekommen ist. Ich erwähne vor allem die Beileidsschreiben des Bundespräsidenten Dr. Körner, des Bundeskanzlers Dr. Ing. Figl, der Präsidenten der Landtage von Wien und Niederösterreich, des Landeshauptmannes von Kärnten, der Verbindungsstelle Steiermark der Britischen Botschaft in Wien und des Präsidenten der Österr. Liga für die Vereinten Nationen in Wien.

Ich gebe der Versicherung Ausdruck, daß wir dem verstorbenen Präsidenten Stockbauer stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Ich danke, daß Sie sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben haben.

Durch den Tod des Zweiten Landtagspräsidenten Stockbauer ist ein Abgeordnetensmandat frei geworden. Gemäß § 92 der Landtagswahlordnung wurde auf dieses freigewordene Mandat der Stadtschulinspektor Anton Afritsch in den Steiermärkischen Landtag berufen. Ich habe ihn zur heutigen Sitzung geladen.

Ich werde jetzt seine Angelobung als Abgeordneter gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages veranlassen.

Ich ersuche den Schriftführer, Abg. Wegart, die Angelobungsformel zu verlesen. (Abg. Wegart verliest die Angelobungsformel.)

Ich ersuche den Abgeordneten Afritsch, durch die Worte „Ich gelobe“ die Angelobung zu leisten.

Abg. Afritsch: Ich gelobe.

Präsident: Anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung wurde den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages die Tagesordnung, bestehend aus vier Punkten, bekanntzugeben.

Da seither der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Beratungen über zwei Verhandlungsgegenstände und der Landeskulturausschuß heute vormittag die Beratungen über eine Regierungsvorlage abgeschlossen haben, schlage ich im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz vor, auch diese von den vorerwähnten Ausschüssen erledigten Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen, und zwar:

als Punkt 5 den schriftlichen Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 80, über die Regierungsvorlage, Beilage

Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, wobei von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen wäre,

als Punkt 6 den Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Peterka, Strohmayer, Birchbauer und Weinhandl, Einl.-Zl. 202, betreffend Verfassungswidrigkeit bzw. Novellierung des Bundesgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, zur Wiederherstellung des österr. Beamtentums (BÜG.) und

als Punkt 7 den Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser erweiterten Tagesordnung einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben.

Die Tagesordnung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Aufgelegt sind:

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Scheer, Kandutsch, Peterka, Weinhandl, Birchbauer, Strohmayer und Dr. Elsnitz, Einl.-Zl. 211, betreffend die Beschleunigung der Einbürgerung von Volksdeutschen und Aufhebung der Einbürgerungsgebühren,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz, betreffend die Bergwacht im Bundeslande Steiermark,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 234, betreffend Übernahme der Bürgerschaft in der Höhe von 150.000 S durch das Land Steiermark für einen an Karl Koglmann, Eigentümer des Hotel-Restaurants „Brauhaus“ in Fürstenfeld aus ERP-Mitteln zu bewilligenden Kredit von 150.000 S,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz über eine Änderung des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938 (Landesstraßenverwaltungsgesetz-Novelle 1952),

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz über die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Lande Steiermark für Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabengesetz),

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Klein- und Mittelwohnungen,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 78, Gesetz, womit die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz durch Bestimmungen über die Gebäude- und Wohnungsnumerierung ergänzt wird,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 242, betreffend Übertragung von Mitteln für die Vorhaben der außerordentlichen Haushaltspläne 1950 und 1951,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 79, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Steiermark,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 244, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 22. Dezember 1951, Zl. 5890-11/1951, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Kapfenberg für das Rechnungsjahr 1950,

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 80, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Mit den Novellen zu den Bauordnungen haben wir uns neuerlich zu befassen, weil die Bundesregierung gegen die vom Steiermärkischen Landtag gefaßten diesbezüglichen Gesetzesbeschlüsse Einspruch erhoben hat.

Außerdem sind eingelangt folgende Auslieferungsbegehren:

Laut Einl.-Zl. 231 das Auslieferungsbegehren der Staatsanwaltschaft in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Edmund Peterka wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 431 StG. bei Lenkung eines Personenkraftwagens, von welchem Begehren bereits in der vorletzten Landtagssitzung Mitteilung gemacht wurde,

Laut Einl.-Zl. 238 das Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Franz Wegart, weil dieser trotz Haltezeichens von 2 Polizeibeamten im Dezember v. J. mit dem von ihm gelenkten Personenkraftwagen in die Passage des Alpenlandkaufhauses eingebogen ist,

Laut Einl.-Zl. 246 die Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Graz gegen den Landtagsabgeordneten Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma und gegen meine Person wegen Verdachtes, als Vorstandsmitglieder der Steirischen Viehverwertungsgenossenschaft in Graz im Sommer und Herbst v. J. beim Verkauf von Schweinen gegen das Preistreibereigesetz verstoßen zu haben.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Beilage Nr. 80 und die Zuweisung der vorerwähnten Auslieferungsbegehren vornehmen, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. (Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 211 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sodann dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, dem Landeskulturausschuß,

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 234, Beilage Nr. 75, und Einl.-Zl. 242 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 76, Beilage Nr. 77, Beilage Nr. 78, Beilage Nr. 79 und Einl.-Zl. 244 sowie alle Auslieferungsbegehren dem Gemeinde und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Pause.)

Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Ferner gebe ich bekannt, daß unter Einl.-Zl. 233 eine Bittschrift des ehem. Vertragsbediensteten Hugo Effenberger um gnadenweise Zuerkennung einer Rente eingelangt ist. Diese Bittschrift wurde gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages zunächst der Landesregierung zur Äußerung übermittelt.

Eingebracht wurde folgender Antrag:

Antrag der Abg. Smolana, Dr. Elsnitz, Peterka und Strohmayer, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Waage bis Steinbruch (Bezirk Leibnitz) als Landesstraße.

Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Schließlich möchte ich es nicht verabsäumen, von der Antwort des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu einem Landtagsbeschluß Mitteilung zu machen.

Der Steiermärkische Landtag hat anlässlich der Verabschiedung des Landesvoranschlags für das Jahr 1952 am 21. Dezember 1951 unter anderem folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesstraßenverwaltung die eheste Instandsetzung bzw. Neutrassierung der Bundesstraßen Eisenerz—Hiefalau, Gröbming—Aich—Assach, Lannach—Stainz und Ehrenhausen—Eibiswald zu erwirken.“

Dieser Landtagsbeschluß wurde vom Landesbauamt mit einem ausführlichen Bericht dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bekanntgegeben.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat mit dem Erlaß vom 5. März 1952, Zl. 33.008-I/3-52, mitgeteilt, daß es den Landtagsbeschluß zur Kenntnis genommen habe und sich vorbehalte, anlässlich der Bauprogrammerstellung für die Bundesstraßen im Jahre 1953 hierauf zurückzukommen.

Nach dieser Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau besteht daher bedauerlicherweise keine Aussicht, daß heuer mit Verbesserungsarbeiten an den bezeichneten Straßenzügen begonnen werden wird. Es wird Sache der Landesregierung sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Instandsetzung bzw. Neutrassierung der erwähnten Bundesstraßen

wenigstens in das Bundesstraßenbauprogramm für das Jahr 1953 aufgenommen wird.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Wahl des Zweiten Landtagspräsidenten.

Durch das Ableben des Zweiten Landtagspräsidenten Franz Stockbauer ist die Wahl eines neuen Zweiten Landtagspräsidenten erforderlich.

Ich schlage vor, diese Wahl sowie die Wahl, die wir nach Punkt 2 der Tagesordnung vorzunehmen haben, unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettels durch Erheben einer Hand durchzuführen.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben. Der Vorschlag ist daher als einstimmig angenommen zu betrachten.

Die Stelle des Zweiten Landtagspräsidenten kommt nach der Stärke der im Steiermärkischen Landtag vertretenen politischen Parteien der Sozialistischen Partei Österreichs zu.

Ich erteile dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold das Wort zur Erstattung eines Wahlvorschlages.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold: Ich schlage für diese Funktion Abg. Karl Operschall vor.

Präsident: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben.

Der Wahlvorschlag ist einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Gewählten, mit Beziehung auf seine als Abgeordneter geleistete Angelegenheit zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Abg. Operschall: Ich nehme die Wahl an.

2. Wahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses und eines Ersatzmannes für den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Der verstorbene Zweite Landtagspräsident Franz Stockbauer war Mitglied des Finanzausschusses und Ersatzmann für den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Die Sozialistische Partei Österreichs schlägt vor, an Stelle des Verstorbenen in den Finanzausschuß als Mitglied den Abg. Sebastian und als dessen Ersatzmann den Abg. Afritsch und in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Ersatzmann den Abg. Afritsch zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Wahlvorschlag einverstanden sind, zum Zeichnen der Zustimmung eine Hand zu erheben.

Der Wahlvorschlag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Peterka, Scheer, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl und Strohmayer zu Einl.-Zl. 204, betreffend Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Westdeutschland, Italien und der Schweiz.

Berichterstatter ist statt Abg. Scheer der Abg. **Kandutsch**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Kandutsch**: Hohes Haus! Namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses erlaube ich mir, Sie um Ihre Zustimmung zum Antrag der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Westdeutschland, Italien und der Schweiz zu ersuchen.

In der Vorlage der Landesregierung wird festgestellt, daß die mit 1. September 1951 gültig gewordenen Postgebühren in Österreich sowohl für die arbeitende Bevölkerung, besonders aber für die Wirtschaft des Landes eine kaum tragbare Belastung darstellen. Die Erhöhung des Briefportos um 150% für Inlandbriefe z. B. geht weit über das Maß aller sonstigen Preiserhöhungen hinaus und bedeutet gegenüber 1945 mehr als eine Verzwölfachung der damaligen Postgebühren. Auch im Vergleich mit verschiedenen Nachbarstaaten erscheinen die österreichischen Postgebühren sowohl im Inlands- wie auch im internationalen Verkehr sehr hoch. Während jedoch bis 1938 besondere Abkommen mit den meisten Nachbarstaaten bestanden, hat die österreichische Postverwaltung nach 1945 derartige Vereinbarungen nur mit Ungarn und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossen, während der für Steiermark und die übrigen Bundesländer sehr wichtige Postverkehr mit Deutschland, Italien und Triest sowie mit der Schweiz den gleichen Gebühren unterliegt, wie Postsachen nach Übersee. Da es sich notwendig erweist, daß insbesondere mit zunehmender Stetigkeit des Außenhandels wieder ermäßigte Postgebühren mit den genannten Staaten eingeführt werden, hat die Steiermärkische Landesregierung auf Grund des Antrages der Abgeordneten des VdU laut Sitzungsbeschluß vom 20. November 1951 den Antrag gestellt: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um den Abschluß besonderer Vereinbarungen mit den westdeutschen, italienischen, Triestiner und schweizerischen Postverwaltungen zwecks gegenseitiger Ermäßigungen der Postgebühren zu erreichen.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche mit dem Antrage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrage der Abgeordneten Scheer, Dr. Elsnitz, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl, Peterka und Strohmaier zu Einl.-Zl. 216, betreffend Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österreichischen Privatbesitzes an die Eigentümer.

Berichterstatter ist in Vertretung des Abg. Scheer gleichfalls Abg. **Kandutsch**.

Berichterstatter Abg. **Kandutsch**: Hohes Haus! Wir haben beantragt, daß betreffend die Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österreichischen Privatbesitzes an die Eigentümer die Landesregierung beauftragt werde, bei der Bundesregierung in dieser Richtung Schritte zu unternehmen. In ihrem Antwortschreiben erklärt die Bundesregierung, daß die Frage des kleinen Grenzverkehrs ohnehin Gegenstand laufender Verhandlungen sei und daß außerdem die Frage der Rückgabe des österreichischen Eigentums in Jugoslawien ein Problem darstelle, das erst dann gelöst werden könne, wenn der österreichische Staatsvertrag unter Dach und Fach gebracht ist. Daher lautet der Antrag der Steiermärkischen Landesregierung:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit österreichisches Privateigentum in Jugoslawien den Eigentümern zurückgestellt und normale Verhältnisse im kleinen Grenzverkehr wieder hergestellt werden.“

Ich bitte namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 80, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatter ist Abg. Dr. **Amschl**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. **Amschl**: Hohes Haus! Mehr als 100 Jahre später, seit es erstmalig zur Bildung von Gemeinden in heutiger Sinne nach Aufhebung der Grundherrschaft gekommen ist, stehen wir heute in Erwartung eines für unsere Verwaltung historischen Ereignisses, vor der Verabschiedung der neuen Gemeindeordnung 1952 durch den Steiermärkischen Landtag.

Bei diesem Anlasse möchte ich daher gleich eines festhalten: Weder das Reichsgemeinde-

gesetz 1862, noch die Steirische Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, welche letztere immerhin viele Jahrzehnte Gesetzeskraft besaßen, waren organisch gewachsen im Gegensatz zu jener Gemeindeordnung, die heute Ihre Zustimmung erhalten soll. Die beiden genannten, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden Gemeindegesetze, waren in erster Linie ein zwar sehr gelungener und besonders vom Auslande vielfach bewunderter Versuch gewesen, dem damaligen Umbruch im staatlichen Zusammenleben auch hinsichtlich der Verwaltung der Monarchie neue Wege zu weisen. Das Reichsgemeindegesetz 1862 und die Steirische Gemeindeordnung 1864 standen zwar einer Entwicklung, die in der Folge immer neuen Zielen zustrebte, Pate, aber sie waren doch eigentlich nicht das Ergebnis dieser Entwicklung selbst. Die Gemeindeordnung 1952 hingegen, so hoffen wir zumindest alle, die wir um ihre Fassung bemüht waren, stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt und wohl auch für eine Reihe von weiteren Jahren, wahrscheinlich einen Markstein dieser vor rund 100 Jahren begonnenen Entwicklung auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung dar. Freilich, auch sie wird, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel, bestimmt nicht der Schlußpunkt dieser Entwicklung sein, weil glücklicherweise der Fortschritt und damit auch die Bedürfnisse und Aufgaben unseres Gemeinwesens nie zum Stillstand kommen werden. Der Ruf nach Reformen, auch in der Gesetzgebung, wird daher niemals verstummen können.

Die Steirische Gemeindeordnung vom Jahre 1864 und die Gemeindeordnung 1952 weisen noch einen gemeinsamen Umstand auf, der nicht übersehen werden darf. Nicht nur die Gemeindeordnung 1952 fällt mit dem Zeitpunkt ihrer Gesetzgebung in eine Zeit, zu der alle willigen Kräfte unseres Staates nach einer Wiedergeburt unseres Vaterlandes ringen, auch die Geburtsstunde der Gemeindeordnung 1864 war von den gleichen Merkmalen beherrscht gewesen. Aber nicht bloß zeitlicher Art ist diese Übereinstimmung, sie ist auch innerlich gewollt. Waren es in den Jahren nach Beendigung des zweiten Weltkrieges doch unsere Gemeinden, von denen die österreichische Renaissance die fruchtbarsten Impulse verliehen erhalten hat. In staatspolitischer Hinsicht und vom Standpunkt der Wirtschaft läßt sich dies behaupten. Denn der Aufbau unseres so schwer vom Kriege betroffenen Landes vollzog und vollzieht sich in erster Linie über die Gemeinden und für die Erstarkung unserer jungen Demokratie gilt dies erst recht.

Die Steirische Gemeindeordnung vom Jahre 1864, deren Geburtsstunde innerpolitisch unter dem gleichen Vorzeichen eines Beitrages zur Konsolidierung eines neuen Staates stand, war es, die nach der Befreiung Österreichs als erster Schritt zur Wiedereinführung österreichischen Rechtes auch in den Gemeinden über das vorläufige Gemeindegesetz und über das Reichsgemeindegesetz 1862 wieder in Kraft gesetzt

worden war. Gewiß, zahlreiche ihrer Bestimmungen haben als leitende Grundgedanken der kommunalen Verwaltung der Zweiten Republik kaum an Bedeutung verloren. Aber es war wohl durchaus einleuchtend, daß die Erlassung einer neuen, den Erfordernissen unserer Zeit angepaßten Gemeindeordnung unerläßlich geworden ist. Man schickte sich also zunächst an, die Gemeindeordnung 1864 zu novellieren. Das vollzog sich bereits in den Jahren 1946 bis 1948 hauptsächlich. Aber dann, als dieses Stückwerk einer Gemeindeordnung 1947 hätte zusammenfassende Form und Gesamtverlautbarung finden sollen, ergab sich just wieder einmal mehr all das, von dem ich bereits anfänglich gesprochen hatte:

Die organische Entwicklung unserer Gemeinden, ihre Lebensnotwendigkeiten und ihre Bedürfnisse hatten sich unterdessen abermals, völlig im Rhythmus des Wiederaufbaues, neue Formen gesucht, daß schließlich die Gemeindeordnung 1947, wenn ich sie so nennen darf, abermals einer neuen, grundlegenden Bearbeitung durch den Gesetzgeber zu unterziehen war. Dieser Aufgabe hatte sich, wie bereits erwähnt, der im Oktober 1949 neu gewählte Steiermärkische Landtag zu widmen.

Dies war eine überaus dankbare und auch eine sehr bedeutungsvolle Aufgabe, aber diese Aufgabe war auch in weitem Maße mit Schwierigkeiten verbunden. Ich möchte hier nur zum Beispiel daran erinnern, daß es immerhin einer gewissen Geschicklichkeit bedarf, ein so wichtiges Gesetz zu formulieren, dessen Bestimmungen sowohl für unsere Städte, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, als auch für unsere so zahlreichen kleinen Gemeinden gemeinsame Anwendung zu finden haben. Es war also oftmals ein Suchen nach der, wie wir hoffen, goldenen Mitte geworden, das ein bedeutendes Maß von Ausdauer und Erfahrungen erforderte.

Ich möchte es daher gerade heute nicht verabsäumen, allen jenen, die am Zustandekommen der neuen Gemeindeordnung mitgearbeitet haben, von dieser Stelle aus meinen besonderen Dank zu sagen.

Was bringt nun die Gemeindeordnung 1952 Neues? Diese Frage, meine Damen und Herren, werden Sie wahrscheinlich an mich stellen. Da darf ich antworten, daß die Gemeindeordnung 1952 einerseits der immer wieder erhobenen gesamtstaatlichen Forderung nach Verwaltungsvereinfachung, aber auch den berechtigten Lebens- und Verwaltungsnotwendigkeiten unserer Gemeinden selbst zu entsprechen versucht. Dem Erfordernis nach Verwaltungsvereinfachung beispielsweise genügen die Bestimmungen, wonach Ortschaften, Dorfschaften usw. mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung zu bestehen aufhören. Dies war zwar bereits auch in der Gemeindeordnung 1947 verankert, hat jedoch eine abermalige Erweiterung erfahren. Die Ortschaft ist nunmehr ein geographischer Begriff, sie ist aber durchaus kein rechtlicher Begriff mehr. Die Ortschaft kann

daher kein Vermögen besitzen und es gibt nur mehr eine Gebarung, nämlich die der Gemeinde selbst.

Eine Verwaltungsvereinfachung, aber durchaus nicht dies allein, stellt die Aufnahme des bereits im Jahre 1946 vom Steiermärkischen Landtag verabschiedeten Gesetzes über die freiwillige und zwangsweise Vereinigung von Gemeinden auch in die Gemeindeordnung 1952 dar. Es ist dies nicht mehr und nicht weniger als die gesetzliche Verbriefung des gerade in der Steiermark so dringend auf Verwirklichung harrenden Leitsatzes: Schafft lebensfähige Gemeinden! Die Trennung von Gemeinden in kleine Gemeinden bedarf sogar eines Landtagsbeschlusses. Selbstverständlich aber sind die jeweils betroffenen Gemeinden sowohl im Falle ihrer beabsichtigten Vereinigung als auch bei Grenzänderungen und Trennung zu hören. Aufnahme in die neue Gemeindeordnung haben auch Bestimmungen über die freiwillige und zwangsweise Bildung von Verwaltungsgemeinschaften gefunden. Auch damit will der Gesetzgeber in der Steiermark einen bedeutsamen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung erbringen. Aber auch in anderer Hinsicht wurde zweckmäßig vereinfacht: In früheren Gemeindeordnungen unterschied man nämlich nicht weniger als fünf verschiedene Personengruppen mit verschiedenen Rechten und Pflichten innerhalb der Gemeinde, während die neue Gemeindeordnung 1952 nur mehr 2 große Gruppen, die Gemeindeglieder und die Auswärtigen oder Fremden, kennt.

Ganz besonders aber möchte ich hervorheben, daß die Wahlperiode des Gemeinderates von bisher 4 auf 5 Jahre verlängert wurde. Diese Bestimmung wird auch eine Novellierung der Gemeindegewahlordnung 1950 erforderlich machen, so daß die nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark erst im Jahre 1954 vor sich gehen werden. Mit der Erstreckung der Wahlperiode des Gemeinderates auf 5 Jahre wollte der Gesetzgeber einem vielfach geäußerten Wunsch nach der Möglichkeit einer länger währenden und damit ungestörten und zielbewußteren, nicht allzu früh vom Wahlkampf gehemmt wirtschaftlichen Tätigkeit entsprechen. Zweckmäßig darf weiters die genaue Abtrennung des Aufgabenkreises des Bürgermeisters, des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes, dessen Mitglieder bisher nicht mehr als die Gehilfen des Bürgermeisters gewesen sind, bezeichnet werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung wurden einer genaueren, mit den Wahrnehmungen der letzten Jahre abgestimmten Überprüfung unterzogen. Es ist besonders erwähnenswert, daß der Vorsitzende im Gemeinderat selbstverständlich mitstimmt, daß er aber ebenfalls nur eine Stimme hat, daß er bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme, wie dies nach früheren Gemeindeordnungen möglich gewesen war, nicht mehr den Ausschlag gibt. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

An diesen wenigen Beispielen wollen Sie, meine Damen und Herren, erkennen, mit welcher Sorgfalt der zuständige Ausschuß des Landtages die Neufassung der Gemeindeordnung besorgte. Und ich darf wohl abschließend annehmen, daß die Gemeindeordnung, auf deren Gesetzwerdung nicht nur die Juristen, sondern mehr als 11.000 steirische Gemeindefunktionäre warten, die baldige Zustimmung der Bundesregierung erlangen wird. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Gemeindeordnung 1952 wird sich sodann nicht nur die Verwaltungsarbeit in unseren Gemeinden leichter und einfacher bewältigen lassen, es wird damit neuerlich der eherne Grundsatz von der freien Gemeinde als Grundfeste des Staates dokumentiert werden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Fassung, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß gefunden hat, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist ein Antrag der Abgeordneten Dr. Amschl, Wegart, Operschall und Kandutsch, betreffend die Abänderung des Gerichtes des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz über die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eingebracht worden:

Im § 28 Abs. (2) soll es statt: „Nach den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung“ heißen: „Nach den für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen“.

Im § 28 Abs. (3) soll es statt: „Die Vorschriften der Gemeindeabgabenordnung“ heißen: „Die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Bestimmungen“.

Der § 84 erhält einen neuen Absatz 3, welcher zu lauten hat: „Die im § 20 Abs. (1) festgesetzte Funktionsdauer gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wahlperiode“.

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung. Ich frage den Berichterstatter, ob er diese Anträge in seinen Antrag aufnimmt.

Berichterstatter Abg. **Dr. Amschl:** Ich nehme die Anträge auf und möchte zur Erklärung noch darauf hinweisen, daß diese Änderungen des § 28 bereits im gedruckten Text aufgenommen worden sind, lediglich die Beifügung des 3. Absatzes des § 84 ist in der gedruckten Vorlage noch nicht enthalten.

Bürgermeister Abg. **Dr. Speck:** Ich möchte auf eine kleine stilistische Härte hinweisen, die man ausmerzen sollte. Ich stelle den Antrag, im § 15 Abs. (1) Zeile 2 und im § 16 Abs. (1) Zeile 2 die Worte „bis“ zu streichen und den Ziffern „1000“ bzw. „2000“ die Worte „oder weniger“ anzufügen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters unter Aufnahme der gestellten Anträge zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die den Anträgen zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Elsnitz, Scheer, Kandutsch, Peterka, Strohmaier, Birchbauer und Weinhandl, Einlaufzahl 202, betreffend Verfassungswidrigkeit bzw. Novellierung des Bundesgesetzes vom 22. August 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 134, zur Wiederherstellung des österreichischen Beamtentums (BÜG).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Dr. Amschl**: Hohes Haus! In der 22. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 10. Oktober 1951 haben die vom Herrn Präsidenten vorher genannten Abgeordneten den Antrag eingebracht, der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu beauftragen, beim Verfassungsgerichtshof das Beamtenüberleitungsgesetz als verfassungswidrig anzufechten und weiters bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit diese ehestens im Nationalrat eine Regierungsvorlage einbringe, wodurch das Beamtenüberleitungsgesetz mit der Bundesverfassung, deren wesentliche Bestimmungen dieses Gesetz angeblich verletzt, in Einklang gebracht werde.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag in mehreren Sitzungen beschäftigt und hat vor allem die Steiermärkische Landesregierung ersucht, zu der im Antrage eingebrachten Rechtsauffassung Stellung zu nehmen. Die Landesregierung ist diesem Ersuchen nachgekommen und kommt zu folgendem Schluß: Eine Anfechtung des Beamtenüberleitungsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit erscheint unzweckmäßig und hat keine Aussicht auf Erfolg, weil der Verfassungsgerichtshof auf Grund verschiedener Beschwerden wiederholt festgestellt hat, daß eine Verfassungswidrigkeit des Beamtenüberleitungsgesetzes nicht vorliege. Es erübrigt sich also ein Antrag an die Bundesregierung, im Nationalrat eine Regierungsvorlage einzubringen, wodurch das Beamtenüberleitungsgesetz mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen sei.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung abermals damit beschäftigt und kam zum Schlusse, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Landesrat **Dr. Elsnitz**: Hohes Haus! Zur besseren Verständlichkeit der Ausführungen des Herrn Berichterstatters halte ich es für notwendig, daß ich Ihnen den Antrag des VdU im Wortlaut zur Kenntnis bringe, dann werden sich jene Juristen, die hier im Hohen Hause zufällig anwesend sind, innerlich klar sein müssen, wohin unser Antrag zielt und den Zweck des Antrages auch erkennen können.

Wir haben als VdU-Fraktion dieses Hohen Hauses am 10. Oktober 1951 folgenden Antrag gestellt:

„Die provisorische Staatsregierung hat am 22. August 1945 ein Gesetz zur Wiederherstellung

des österreichischen Beamtentums (Beamtenüberleitungsgesetz) erlassen. Dieses Gesetz hat den Grundsatz aufgestellt, daß sämtliche Dienstverhältnisse öffentlicher Beamter und Bediensteter, gleichgültig, ob sie am 13. März 1938 bereits bestanden haben oder erst in der Folgezeit entstanden sind, neu zu begründen sind. Damit hat sich die provisorische Staatsregierung in Gegensatz zu der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 sowie auch zum Verbotsgesetz 1945 gestellt. Letzteres Gesetz sah eine Entlassung von Beamten in bestimmten Fällen vor. Eine Entlassung setzt aber naturgemäß voraus, daß ein Dienstverhältnis nach dem 27. April 1945 fortbestand. Von diesem Grundsatz des Fortbestandes der Dienstverhältnisse hat sich das BÜG. plötzlich abgewendet.

Bald nach Inkrafttreten dieses verfassungswidrigen Gesetzes hat man eine Festigung desselben dadurch versucht, daß man in einem Verfassungsgesetz vom 18. Dezember 1945 das BÜG. als Verfassungsgesetz erklären wollte, um es verfassungsrechtlich unangreifbar zu machen. Dieser Versuch scheiterte jedoch daran, daß der Alliierte Rat die erforderliche Zustimmung dazu versagte.

Inhaltlich verstößt das BÜG. gegen verschiedene staatsbürgerliche Grundrechte, die das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 142, festgelegt hat. Diese sind:

1. Die Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 2 des StGG. und Artikel 7 B-VG.);
2. die gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger (Artikel 3 StGG.);
3. die Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 5 StGG.);
4. die Gewährleistung der ungeschmälernten Ausübung der politischen Rechte an die öffentlichen Angestellten (Artikel 7 Abs. 2 B-VG.).

Die einzelnen Bestimmungen der BÜG., welche gegen oben genannte Grundrechte verstoßen, sind (die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

1. § 2, welcher den Grundsatz aufstellt, daß sämtliche Personenstände neu zu bilden sind;
2. § 3, wonach die Bezüge einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege einer Überleitungsverordnung neu geregelt werden sollen;
3. § 4, wonach eine Rehabilitierung von Beamten, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen entlassen wurden, nur dann zulässig ist, wenn diese Entlassung nicht wegen nationalsozialistischer Betätigung erfolgt ist bzw. wenn der betreffende Bedienstete sich vor oder nach seinem Ausscheiden nicht im nationalsozialistischen Sinne betätigt hat. Diese Betätigung, welche eine Rehabilitierung ausschließt, kann jedoch zu einer Zeit erfolgt sein, in der eine nationalsozialistische Betätigung gesetzlich möglich war;
4. § 6, wonach bei der Bildung der neuen Personalstände bestimmte Personengruppen bevor-

zugt werden, wobei die Merkmale für die Zugehörigkeit zu diesen bevorzugten Gruppen rein politischer Natur sind;

5. § 8, wonach Bedienstete, welche nicht in die neuen Personalstände übernommen werden, auszuschneiden sind, wobei es gleichgültig ist, ob das Dienstverhältnis vor oder nach dem 13. März 1938 begründet wurde;

6. § 11, welcher es in das freie Ermessen der Dienstbehörde legt, ob Dienstzeiten seit dem 13. März 1938 für die Vorrückung bzw. Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

Anhangsweise sei noch bemerkt, daß das BÜG. hinsichtlich der Richter im Widerspruch zu den im Artikel 88 Abs. 2 BÜG. festgelegten Grundsätze der Unabsetzbarkeit steht.

Das BÜG. hat durch seine Verfassungswidrigkeit nicht nur Zehntausenden von pflichtbewußten und fähigen Beamten geschadet, sondern hat darüber hinaus für die öffentliche Verwaltung, für den Staatshaushalt und für die Wirtschaft verheerende Folgen gezeitigt. Durch vorzeitige Ausscheidung eingearbeiteter Beamter und die Notwendigkeit von Neueinstellungen von unausgebildeten, zum Teil auch unfähigen Kräften wurde die Qualität der bewährten österreichischen Verwaltung herabgesetzt und dem Fiskus entstanden durch vorzeitige Pensionierungen überflüssige Ausgaben. Dies alles ging letzten Endes zu Lasten des österreichischen Volkes.

Insbesondere sei noch darauf verwiesen, daß Tausende von Bediensteten, obwohl sie bereits vor dem 13. März 1938 pragmatisierte Beamte waren, durch Nichtanrechnung ihrer Dienstzeiten ohne Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschieden wurden. Darüber hinaus darf nicht unbeachtet bleiben, daß durch Nichtanrechnung der zwischen dem 13. März 1938 und 27. April 1945 effektiv zurückgelegten Dienstzeit den Betroffenen widerrechtlich fortlaufend eine Sühne auferlegt wird. Das ist ein Vorgehen, das so sehr gegen jede, auch die primitivste Rechtsauffassung spricht, daß jeder Versuch einer juristischen Begründung unmoralisch wäre.“

Dies ein kurzer Auszug aus unserem Antrag.

Wir haben uns als VdU-Fraktion sehr gewundert, daß unser Wollen nicht verstanden wurde. Wir haben nämlich mit diesem Antrag nichts anderes bezwecken wollen, als endlich eine Befriedung zu erreichen, damit die alten Gegensätze, die ja nur Haß und nichts anderes zeitigten, endlich einmal überwunden werden können. Wir wundern uns umso mehr, als gerade prominente Herren, Vertreter der Großparteien, u. zw. sowohl der ÖVP wie auch der SPÖ, anlässlich des Wahlkampfes 1949 zu wiederholtenmalen Erklärungen abgegeben haben, die eigentlich eine Zustimmung zu dem, was wir erstreben, bedeutet haben. Wenn ich aus diesen zahlreichen uns vorliegenden Erklärungen nur wenige herausgreife, dann deshalb, weil ich immer noch hoffe, daß endlich Vernunft auch in dieses Hohe Haus insofern einzieht, als man einen Schlußstrich

unter die Vergangenheit setzt und endlich bereit ist, aufopferungsvolle Menschen, die seinerzeit schon bewiesen haben, daß sie bereit waren, ihrem Eid getreu ihre Pflicht als Beamte zu erfüllen, endlich wieder einmal auf den Platz bringt, wohin sie auch gehören würden.

Es hat z. B. unser verehrter Landeshauptmannstellvertreter Dr. Machold in seiner Wählerversammlung im Stefaniensaal, der ich selbst beiwohnte, am 9. September 1949 u. a. ausgeführt: „Eine Kollektivschuld lehnen wir grundsätzlich ab. Wir Sozialisten sehen die Zeit in greifbarer Nähe, wo auch das Gros der sogenannten Belasteten, unter denen sich viele höchst achtbare Menschen befinden, ein dicker Strich unter die Vergangenheit gezogen werden kann.“

Auch im „Steirerblatt“ haben wir einen Aufruf gelesen, und zwar am 8. September 1949. Dort stand nämlich: „Es ist an der Zeit, nicht nur die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz für alle Österreicher herzustellen, sondern auch alle vorgekommenen Härtefälle wieder auszugleichen und, wenn es sich für notwendig erweist, eine eigene Zentralstelle dafür zu schaffen. Ebenso wird die Entlassung von Beamten aus politischen Gründen wieder zu überprüfen und ihre Wiedereinstellung ins Auge zu fassen sein.“

Ich könnte Ihnen noch einige derartige Aussprüche zitieren, damit Sie sehen, verehrte Damen und Herren, daß es nicht willkürlich ist, wenn wir heute unsern Standpunkt vertreten und mit Befremden feststellen müssen, daß die beiden Großparteien plötzlich der Initiative, die wir hier ergreifen, ihr Ohr und ihr Auge nicht leihen wollen. Ich darf noch einen prominenten Herrn zitieren. (Zwischenruf bei VdU: „Prominent?“). Zumindest für die großen Parteien. (Abg. Wegart: „Ihr habt noch keinen Prominenten“). (Heiterkeit.) Es ist niemand anderer als Dr. Bock. Wenn Sie z. B. die Stenographischen Protokolle der 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich auf Seite 2048 aufschlagen, dann können Sie dort lesen, was Dr. Bock im Parlament erklärt hat. Er sagte wörtlich: „Ich habe namens unserer Fraktion ebenfalls etwas festzustellen: Auch die Österreichische Volkspartei vertritt seit eh und je den Standpunkt der Rechtsgleichheit bzw. die Auffassung, daß — soweit die Rechtsgleichheit noch nicht wiederhergestellt werden konnte — alles zu unternehmen sei, um sie wiederherzustellen, weil schließlich und endlich auf der Rechtsgleichheit der Staatsbürger die Rechtssicherheit im Staate überhaupt beruht. Nur dürfen wir uns nicht dazu verleiten lassen, diese Rechtsgleichheit nur dort herstellen zu wollen, wo sie etwa als Folge der Ereignisse aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 verletzt wurde.“ Dr. Bock fährt dann fort: „Nun sind auch wir der Auffassung, daß seither Zeit genug verstrichen ist; man kann die Dinge nicht ohne Ende im Gedenken an das Gestern verewigen, sondern man muß im Gegenteil Schritte einleiten und Maßnahmen treffen, die wirklich den Strich unter die Ver-

gangenheit ziehen, allen Staatsbürgern die Rechtsgleichheit zubilligen und ihnen allen dieselbe Möglichkeit geben, sich, sowie wir, ehrlich und aufrichtig zu diesem Staate zu bekennen.“ Dies nur ein kleiner Ausschnitt aus den Erklärungen der ÖVP und SPÖ, der noch fortgesetzt werden könnte.

Wir berufen uns noch auf einen Tatbestand, u. zw. darauf, daß der Salzburger Landtag stimmeneinhellig den Beschluß gefaßt hat, einen Antrag der VdU-Fraktion, der gleichlautend mit dem unseren ist, zu unterstützen. Nun scheint, was im Salzburger Landtag möglich war, im Steiermärkischen Landtag unmöglich zu sein! Auch hier — dies zur Erhärtung, weil heute bei der Klubobmännerbesprechung geäußert wurde, daß es ja nicht stimmen müsse, was ich sage — den Bericht des Landtages in Salzburg, u. zw. vom 14. Februar 1952, Ihnen, meine Damen und Herren, zur Kenntnisnahme:

„Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dem vorliegenden Antrag beschäftigt und folgendes festgestellt:

Das Beamtenüberleitungsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, bei deren Anwendung sich insoferne Schwierigkeiten ergeben, als eine gleiche Behandlung der davon Betroffenen nicht gewährleistet ist. Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuß des Salzburger Landtages kam zu der Auffassung, daß im Interesse einer möglichst allgemeinen politischen Beruhigung alle geeigneten Schritte unternommen werden sollen, die sowohl eine Beseitigung von Härten des Gesetzes bezwecken, als auch eine gleiche Behandlung des in Frage stehenden Personenkreises sichern. Der Ausschuß sowie die Antragsteller konnten sich davon überzeugen, daß von allen zuständigen Stellen geeignete Schritte unternommen werden, um das gesamte Problem einer für alle Teile tragbaren Lösung zuzuführen.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, stellt der Ausschuß stimmeneinhellig den Antrag, der Salzburger Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zu erwartenden Verhandlungen über die Novellierung des Beamtenüberleitungsgesetzes ihren Einfluß im Sinne der Beseitigung der im Bericht aufgezeigten Härten geltend zu machen.

3. Der Präsident des Landtages wird beauftragt, diesen Bericht den National- und Bundesräten des Landes Salzburg mit der Bitte um fördernde Einflußnahme zuzuleiten.“

(Landesrat Horvatek: „Da steht aber ganz etwas anderes drinnen, als in Ihrem Antrag.“) Aber, aber, Herr Landesrat, die VdU-Fraktion des Salzburger Landtages hat genau das gleiche gewollt! In unserem Antrag heißt es ausdrücklich, die Landesregierung wird aufgefordert, 1. das Beamtenüberleitungsgesetz gemäß Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes

anzufechten und 2. eine Novellierung herbeizuführen. Und hier stützt sich der Salzburger Landtag auf den Punkt 2. Nicht einmal für die Unterstützung des Punktes 2 konnte sich unser Gemeinde- und Verfassungsausschuß entschließen!

Ich habe absichtlich verschiedene Äußerungen gebracht, um jeden Verdacht einer Aufhetzung auszuschließen. Es ist notwendig, kurz noch darauf hinzuweisen, daß die Fraktion des VdU im Parlament am 1. Dezember 1949 einen Novellierungsantrag zum gegenständlichen Beamtenüberleitungsgesetz eingebracht hat, daß aber dieser Antrag bisher nicht in Behandlung gezogen wurde, u. zw. deswegen, weil sich die Groß-Parteien anscheinend nicht damit abfinden wollen, daß seitens des VdU in dieser Richtung Schritte unternommen werden. Ich kann zwar mit Befriedigung feststellen, daß den Nachrichten zufolge endlich auf der Bundesebene Einsicht Platz gegriffen hat und man sich bemüht, diesbezüglich einmal ins Reine zu kommen.

Es wäre nicht uninteressant, noch auf eine Tatsache hinzuweisen, nämlich, daß unserem Novellierungsantrag im Parlament das Bundeskanzleramt unter dem 25. Februar 1952 eine Stellungnahme nachfolgen ließ. In dieser Stellungnahme bekennt sich Bundeskanzler Figl als Unterzeichner dieser Stellungnahme zur Diskontinuität und sagt nichts anderes, als daß die Zweite Republik nicht Rechtsnachfolgerin der Ersten Republik sei. Wir wundern uns über die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, da diese im krassen Widerspruch zu allen bisherigen offiziellen Erklärungen der Bundesregierung steht. Wir fragen uns mit Recht, ob gerade in diesem speziellen Falle des Beamtenüberleitungsgesetzes plötzlich die Kontinuität zwischen der Zweiten und der Ersten Republik nicht mehr gewahrt sein soll. Ich hoffe nur, daß die Herren Alliierten davon nichts erfahren, sonst würde ihnen damit der Herr Bundeskanzler sehr viel Wasser auf ihre Mühlen gießen. Eigentlich — und das wurde mir bereits in der Obmännerkonferenz durch Herrn Landesrat Dr. Illig zur Kenntnis gebracht — ist es nicht Aufgabe des Steiermärkischen Landtages, in dieser Sache besonders vorzuprellen. Sie sei Bundesangelegenheit. Ich kann Landesrat Dr. Illig insoweit Recht geben, als das BÜG. tatsächlich eine Bundesangelegenheit betrifft, aber auch hier — und von diesem Standpunkte wird uns niemand abbringen können — bekennen wir uns zum Artikel 140 der Bundesverfassung, der besagt, daß über Verfassungswidrigkeiten von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden habe. Wir stehen nach wie vor, auch wenn die Steiermärkische Landesregierung mit Stimmenmehrheit anderer Meinung ist und von anderen Tatsachen ausgeht, auf dem Standpunkt, daß das Beamtenüberleitungsgesetz vom 22. August 1945 verfassungswidrig ist. Das geht schon, wie ich ausgeführt habe, daraus hervor, daß man bemüht war, das Gesetz zum Verfassungsgesetz zu stempeln, wobei aber die Bestätigung durch den

Alliierten Rat zum Leidwesen der Bundesregierung nicht zustande gekommen ist. Es wäre daher Aufgabe der Steiermärkischen Landesregierung, von dem im Artikel 140 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Ich hoffe, daß die kurzen Ausführungen zur Aufklärung beigetragen haben, wobei ich feststellen möchte, daß ich mich bemüht habe, meine Ausführungen sachlich zu halten. Ich bin aber gerne bereit, falls eine Debatte in unsachlicher Form entstehen sollte, auch anders zu antworten. (Heiterkeit.) Wir werden uns weiterhin bemühen, im Geiste gemeinsamer Zusammenarbeit der Versöhnung und der Vernunft das Wort zu sprechen und ich hoffe, wenn es auch heute in diesem Hause nicht dazu kommen sollte, daß spätere Zeiten beweisen werden, wie sehr sich alle jene werden innerlich schämen müssen, die heute der Unvernunft und nicht der Klugheit ihr Ohr geschenkt haben. (Lebhafter Beifall bei VdU.)

Präsident: Ich erteile Abg. Taurer das Wort.

Abg. Taurer: Ich verzichte, mich hat der Herr Landesrat Dr. Elsnitz abgeschreckt. (Stürmische Heiterkeit.)

Landesrat **DDr. Illig:** Ein naiver und von politischen Kenntnissen unbeschwerter Zuhörer könnte beim Anhören der Rede des Landesrates Dr. Elsnitz vielleicht zur Auffassung gelangen, daß hier im Hohen Landtage eine Entscheidung über das Schicksal der ehemaligen Nationalsozialisten bevorstehe oder zu fällen sei oder über das Beamtenüberleitungsgesetz selbst oder über das Nationalsozialistengesetz (Abg. Kandutsch: „So naiv ist keiner, Herr Landesrat, das will ich feststellen zur Ehre der Zuhörer.“) Die Rede des Herrn Landesrates Dr. Elsnitz war so gehalten, daß ein politisch nicht geschulter Zuhörer zu diesem Eindruck gelangen konnte, daher ist es meine Pflicht und Aufgabe, diese allenfalls entstehende falsche Vorstellung zu zerstreuen und den Gegenstand der Verhandlung auf seinen sachlichen und trockenen Inhalt zurückzuführen.

Es ist nämlich lange nicht so dramatisch, wie Abg. Elsnitz es hier darzustellen versucht hat. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, in dem übrigens der Abgeordnete der VdU-Fraktion, der dort seine Stimme hätte abgeben können, durch Abwesenheit gegläntzt hat, ist zu dem einmütigen Beschluß und zur Auffassung gelangt, daß es sich hier um eine Angelegenheit handle, die ausschließlich in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt und daß mit dem Unfug gebrochen werden müsse, in zunehmendem Maße den Landtag mit Gegenständen zu befassen, die nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, sondern in die anderer Körperschaften fallen. Aber gerade der VdU ist sichtbarlich und in zunehmendem Maße bestrebt, immer wieder den Landtag mit solchen Angelegenheiten zu befassen. (Zwischenruf bei VdU: „Weil wir Föderalisten sind.“) Wenn wir die

Tagesordnung z. B. des heutigen Landtages betrachten, finden wir auf dieser Tagesordnung drei VdU-Anträge und alle drei VdU-Anträge befassen sich ausnahmslos mit Dingen, die nicht in die Kompetenz des Landes Steiermark fallen, sondern in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung. (Abg. Kandutsch: „Aber das Schicksal der Steirer betreffen.“) Im Zuweisungseinlauf des heutigen Landtages befindet sich ein neuer 4. Antrag des VdU über Staatsbürgerschaftssachen, der wiederum die Bundeskompetenz angeht und so geht das fort.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wollte gar keine grundsätzlichen Erörterungen über das Beamtenüberleitungsgesetz, über die Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten oder ähnlicher Gegenstände abführen. Er hat sich keineswegs in unfreundlicher Art zu diesen Dingen äußern, sondern nur feststellen wollen: Besorgen wir in erster Linie unsere eigenen Arbeiten und überlassen wir dem Parlamente in Wien, was des Parlamentes ist. Das war die Auffassung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses! Es ist eine rein sachliche, vernünftige und ordnungsmäßige Stellungnahme.

Der Herr Abg. Elsnitz hat ausgeführt, es sei ihm hier nicht um politische Optik zu tun, sondern das, was hier beantragt werde, falle in die Kompetenz des Landtages. Auch das trifft nicht zu! Die beiden Anträge, die er hier gestellt hat und zu deren Annahme er den Landtag veranlassen wollte, hätte er ebenso gut als Mitglied der Landesregierung stellen können. Die Landesregierung kann allerdings beschließen, durch einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof untersuchen zu lassen, ob irgendein Bundesgesetz verfassungsmäßig ist oder nicht. Dazu bedarf es keiner Aufforderung durch das Plenum des Steiermärkischen Landtages, das kann durch einen einfachen Regierungsbeschluß erfolgen. Auch um diese indirekte Wirkung hervorzubringen, hätte es der Befassung des Landtages mit diesem Gegenstand nicht bedurft.

Auf das Meritorische will ich mich, da ich es bereits für ausgeführt halte, nicht einlassen; das eine sei, Hohes Haus, und besonders dem VdU gesagt: Die Steiermärkische Landesregierung hat hunderte ehemalige Nationalsozialisten in den Landesdienst wieder aufgenommen schon zu einer Zeit, als es weder in der Landesregierung noch im Landtag eine VdU-Fraktion gegeben hat. Sie hat durchaus durch ihr bisheriges Verhalten ihr menschliches Verständnis für diese Opfer eines politischen Irrtums bewiesen, so daß es eines weiteren Appelles von dritter Seite diesbezüglich nach unserer Ansicht nicht bedarf. (Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Abg. Pölzl: Die faschistischen Unverschämtheiten beginnen nun langsam doch auch den beiden Regierungsparteien etwas zu bunt zu werden. Aber es ist ja ihr Kind, das da sitzt, großgepäppelt von der ÖVP und SPÖ. Und wenn es heute möglich ist, derart unverschämte Anträge zu stellen aus dem unzweifelhaften Be-

wußtsein heraus, daß man sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Österreich so etwas schon leisten könne, so sind eben die allgemeinen politischen Verhältnisse in Österreich daran schuld.

Was der Herr Abg. Dr. Elsnitz mit einer Revision des Beamtenüberleitungsgesetzes meint, hat er bei einigen der letzten Landtagssitzungen klar zum Ausdruck gebracht. Er hat sich wiederholt in diesem Landtag für Kriegsverbrecher eingesetzt und ist wohl der Meinung, daß jeder nationalsozialistische Verbrecher, der ein effektives Verbrechen am österreichischen Staat, am österreichischen Volk oder am österreichischen Menschen begangen hat, daß jeder solche Verbrecher amnestiert, eventuell noch ausgezeichnet werden soll. Wir sind uns auch bewußt, daß es infolge der besonderen politischen Verhältnisse in Österreich, durch das Nationalsozialistengesetz genau so wie durch das Beamtenüberleitungsgesetz nicht möglich war, der Nationalsozialistenfrage auf eine richtige Art gerecht zu werden. Wir wissen genau, daß soundso viele kleine Leute, die als ausgesprochene Mitläufer zu bezeichnen waren, (Abg. K a n d u t s c h : „Wenn sie bei Euch sind, dann sind sie Mitläufer!“) wenn sich für sie keine Seele einsetzte, daß solche kleine Leute vielfach automatisch unter die Räder gekommen sind. Wir bedauern das. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen diesen kleinen Leuten und jenen großen Verbrechern, denen Sie, Herr Abg. Elsnitz, in diesem Hause schon oft das Wort geredet haben. Man darf auch eines nicht vergessen: Es gibt in Österreich Tausende von Menschen, denen durch Nazi-Verbrecher entsetzliche Leiden zugefügt worden sind. Wir haben Tausende von Todesopfern zu beklagen, die in den KZs zugrundegegangen sind und denen nationalsozialistische Mörder den Kopf abgeschlagen haben, weil sie Republikaner und weil sie Österreicher geblieben sind und als solche gekämpft haben. Vergessen wir nicht, daß Tausende solcher Menschen jahrelang in den Kerkern des Nationalsozialismus geschmachtet haben und heute noch vergeblich um eine Entschädigung kämpfen für all die Zeit, die sie dem Berufsleben entzogen worden sind und in der ihre Familie und sie selbst die größten Qualen zu erdulden hatten. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Siehe Wolfsberg!“) Herr Abg. Elsnitz, sagen Sie nichts wegen Wolfsberg, sonst müssen wir sagen Dachau, Buchenwald (Abg. K a n d u t s c h : „Katyn!“) und alle entsetzlichen Mordtaten aufzählen, die zu hunderttausenden der Nationalsozialismus begangen hat. Wir wissen ganz genau und die ganze Öffentlichkeit weiß es, welch entsetzliche Verbrechen dieses verbrecherische System auf sein Haupt geladen hat und ich glaube, es gehört eine Portion Unverschämtheit dazu, (Abg. K a n d u t s c h : „Ja, als Kommunist, so zu reden!“) hier im steirischen Landtag auf diese Weise aufzutreten, wie es der VdU immer und immer wieder versucht, indem er wahllos bereit ist, für jeden Nazi-Verbrecher einzutreten, indem er wahllos bereit ist, alle die Schandtaten des

nationalsozialistischen Systems gutzuheißen und zu verteidigen. Es ist außerordentlich erfreulich, daß sich der Landtag für diese Politik nicht hergibt.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Ebner. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Ebner: Hohes Haus! Die Natur hat unsere Steiermark mit verschiedenen Schönheiten sowohl pflanzlicher wie auch tierischer Art bedacht. Um diese Schönheiten entsprechend zu schonen und für die Zukunft zu erhalten, hat die Steiermärkische Landesregierung einen Gesetzentwurf aufgelegt, welcher dem Hohen Haus in der Beilage Nr. 34 unter dem Titel „Naturschutzgesetz“ zugegangen ist. Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf in zwei Sitzungen befaßt und ich habe nun die Ehre, dem Hohen Haus namens des Kulturausschusses den Antrag zu unterbreiten, die Vorlage mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Im § 3 Abs. 1 Zeile 4 ist das Wort „und“ zu streichen und an dessen Stelle ein Beistrich, ferner an Stelle des Wortes „sowie“ das Wort „und“ zu setzen;

in Zeile 5 ist nach den Worten „zu nehmen“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und der Nebensatz beizufügen: „soweit hiedurch keine wesentliche Schädigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion eintritt“.

In Abs. 2 Zeile 1 ist zwischen den Worten „von“ und „Ankündigung“ das Wort „störender“ einzufügen.

Im § 4 Abs. 1 Zeile 1 sind an Stelle des Wortes „Landesbehörde“ die Worte „Landesregierung durch Verordnung“ zu setzen;

ferner ist in Zeile 2 das Wort „Landschaftsschutzgebieten“ nicht gesperrt zu drucken.

Im § 5 Abs. 1m, Zeile 5 sind an Stelle der Worte „durch die Landesbehörde“ die Worte „von der Landesregierung durch Verordnung“ einzufügen.

Im § 7 ist nach dem Worte „Behörde“ der Punkt zu streichen und folgendes anzufügen: „und entsprechende Verlautbarung“.

Dem § 8 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen: „Auf die land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse ist hiebei angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Im Abs. 2 Zeile 4 ist an Stelle des Wortes „erträglicher“ das Wort „zumutbarer“ zu er-

setzen; ferner ist der Nachsatz anzufügen: „Kosten, die darüber hinausgehen, trägt die Behörde.“

Im § 10 Abs. 4 Zeile 3 bis 5 sind die Worte „dürfen diese Arten . . . bis . . . feilgeboten werden“ durch die Worte zu ersetzen: „können diese Arten auch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes von der Landesregierung als geschützt erklärt werden.“

Der § 11 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„(1) Jede mutwillige Vernichtung, Aneignung oder Verwertung von freilebenden Tieren und Pflanzen bzw. ihrer Teile ist strafbar. Ihr Sammeln, das ist das Entnehmen einer größeren Menge auf fremdem Grund bedarf der Genehmigung der Landesregierung (siehe auch § 15 Abs. 6). Nur wenn diese erteilt ist, ist der Verkauf gestattet.“

Der § 13 wird gestrichen und erhält nachstehende Fassung:

„§ 13. Das Aussetzen ausländischer, nicht jagdbarer Tiere oder standortsfremder Pflanzen in der freien Natur ist ohne Genehmigung der Landesregierung verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Aussäen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.“

Der § 14 Abs. 1 wird zur Gänze gestrichen und erhält nachstehende Fassung:

„(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter Instanz die Landesregierung.“

Im § 14 Abs. 2 Zeile 1 ist an Stelle des Wortes „Fachfragen“ das Wort „Frage“ zu setzen;

in Zeile 2 dieses Absatzes sind die Worte „von der Landesbehörde bei ihr zu bestellende“ zu streichen und die Worte „bei der Landesregierung bestellte“ einzufügen;

im Absatz 3 Zeile 1 ist das Wort „fallweisen“ zu streichen; ferner an Stelle des Wortes „Landesbehörde“ das Wort „Landesregierung“ zu setzen;

in Zeile 2/3 ist an Stelle der Worte „die Landesbehörde“ das Wort „sie“ einzufügen;

ferner sind in Zeile 3 die Worte „aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehender“ zu streichen.

Im Abs. 4 dieses Paragraphen ist in Zeile 2 an Stelle des Wortes „Natur“ das Wort „Naturobjekte“ zu setzen.

Im § 15 Abs. 3 Zeile 4 sind die Ziffern „295/1925.“ durch die Ziffern „172/1950.“ zu ersetzen.

im Abs. 5 Zeile 3 ist an Stelle der Bezeichnung „§ 4, § 5 und § 6“ die Bezeichnung „§§ 4, 5 und 6“ zu setzen;

nach Abs. 5 dieses Paragraphen ist nachstehender neuer Absatz anzufügen:

„(6) Werden durch Entscheidungen der mit Naturschutz befaßten Behörden Interessen einer Bundesbehörde, der Kammer der gewerblichen

Wirtschaft, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft berührt, so ist bei Einleitung des Verfahrens diese Behörde oder die in Betracht kommende öffentliche Körperschaft zu hören.“

Im § 16 Abs. 1 Zeile 4 ist nach den Worten „zu treffen.“ der Punkt zu streichen und an dessen Stelle ein Beistrich zu setzen sowie der Nachsatz anzufügen: „insoferne sie im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes zugemutet werden können.“

Im § 16 Abs. 1 letzte Zeile sind nach dem Worte „wurde“ die Worte „oder nach Auftreten des Schadens“ einzufügen.

Im § 17 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen; Abs. 2 dieses Paragraphen ist zur Gänze zu streichen.

§ 18 wird zur Gänze gestrichen.

§ 19 erhält die Bezeichnung „§ 18.“

Im Abs. 1 dieses Paragraphen ist in Zeile 2/3 an Stelle der Bezeichnung „§ 4, § 5 und § 6“ die Bezeichnung „§§ 4, 5 und 6“ zu setzen;

im Absatz 2 sind an Stelle des Wortes „zerfällt“ die Worte „gliedern sich“ und an Stelle des Wortes „Abteilungen“ das Wort „Abschnitte“ zu setzen.

§ 20 erhält die Bezeichnung „§ 19.“

§ 21 erhält die Bezeichnung „§ 20.“

Im Abs. 1 dieses Paragraphen ist in Zeile 4 an Stelle der Ziffer „50.000“ die Ziffer „30.000“ und in Zeile 6 an Stelle des Wortes „Naturschutzfonds“ das Wort „Lande“ einzufügen;

im Abs. 4 Zeile 2 ist an Stelle des Wortes „Art“ das Wort „Weise“ zu setzen.

§ 22 erhält die Bezeichnung „§ 21.“

§ 23 erhält die Bezeichnung „§ 22.“

§ 24 erhält die Bezeichnung „§ 23.“

Der Wortlaut dieses Paragraphen wird gestrichen und erhält dieser Paragraph nachstehende Fassung:

„Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung betraut.“

Ich empfehle dem Hohen Hause nochmals die Annahme dieses neuen Naturschutzgesetzes.

Landesrat **DDr. Illig**: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich als der zuständige Referent der Landesregierung für Naturschutzangelegenheiten anlässlich dieses Gesetzgebungswerkes seine Bedeutung zu umreißen versuche.

In diesem, dem Hohen Landtag vorliegenden Gesetzentwurf werden Bestrebungen wieder aufgenommen oder, besser gesagt, zu einem vorläufigen Abschluß gebracht, die schon um die Jahrhundertwende eingesetzt haben, sich in Österreich aber erst in den Zwanzigerjahren zu gesetzgeberischen Maßnahmen zu verdichten vermochten, und zwar interessanterweise zuerst im Lande Niederösterreich, wo schon im Jahre 1924 das erste Landesnaturschutzgesetz be-

geschlossen wurde, bezeichnenderweise also gerade in jenem Bundesland, wo die Landschaft auf weiten Strecken durch Technisierungsmaßnahmen schwerwiegende Einbußen erlitten hatte. In Wien, dem letzten Bundesland in der Ersten Republik, das ein Naturschutzgesetz beschlossen hatte, geschah dies im Jahre 1935.

In Steiermark wurde überhaupt in der Zeit der Ersten Republik ein solches Gesetz nicht beschlossen. Als dann im Jahre 1939 das Reichsnaturschutzgesetz auf Österreich ausgedehnt wurde, war tatsächlich Steiermark das einzige österreichische Land, in welchem ein eigenes Landesnaturschutzgesetz nicht bestand. Dieses Reichsnaturschutzgesetz vom Jahre 1939 mit etlichen Durchführungsverordnungen und Novellen ist formell heute noch in Österreich in Kraft, es muß jedoch durch österreichische gesetzgeberische Maßnahmen ersetzt werden, da es naturgemäß eine andere Behördenorganisation voraussetzt, aber auch deshalb, weil es in seinem materiellen Inhalte den besonderen österreichischen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht genügend angepaßt ist. Aus diesem Grunde haben sich die zuständigen Stellen der österreichischen Landesregierungen schon bald nach Beginn der Zweiten Republik mit dieser Materie wieder zu befassen begonnen. 1947 begann ein direkter Gedankenaustausch zwischen den österreichischen Landesregierungen, der schließlich zuerst zu einer Enquete der Naturschutzreferenten in Schladming und dann zu einer Enquete in Kitzbühel im Jahre 1948 führte. Hierbei wurde nach eingehenden Beratungen einerseits der Beschluß gefaßt, die Naturschutzangelegenheiten weiterhin als verfassungsmäßige Landesangelegenheit zu behandeln, aber andererseits doch allen österreichischen Landtagen einen einheitlichen Gesetzesentwurf als Diskussionsgrundlage vorzulegen, damit die Naturschutzangelegenheiten in Österreich doch nach gewissen einheitlichen Richtlinien behandelt werden. Als Ergebnis dieser Vorbehandlungen liegt der heutige Entwurf auf dem Tisch des Hohen Hauses, der, wie Sie gehört haben, in den Details durch zahlreiche Abänderungsbeschlüsse des Landeskulturausschusses Abänderungen erfahren hat.

Die Landesregierung hat bei der Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfes, ich möchte sagen, fast überdemokratische Methoden angewendet, da sie hier nicht weniger als 40 verschiedene Körperschaften, Vereine und sonstige Interessenten zur Begutachtung herangezogen hat. Und siehe da, es gelang fast restlos, all diese 40 verschiedenen Meinungen und Stellungnahmen unter einen Hut zu bringen, was ein deutlicher Beweis dafür ist, daß selbst bei den heterogensten Interessentengruppen die Überzeugung gemeinsam ist, daß ein solches Gesetz notwendig ist und daß die Grundsätze dieses Gesetzes selbst von den verschiedensten Interessentengruppen als richtig und notwendig anerkannt werden.

Hohes Haus! Einige Bücher, die in den letzten Jahren erschienen sind, wie zum Beispiel das Buch von William Vogt, dem Leiter der Abteilung für Bodenschutz der panamerikanischen

Union „Road to Survival“ und das Buch „Die Wüste droht“ von Metternich, haben nach ihrem Erscheinen großes Aufsehen erregt und die Aufmerksamkeit der Menschen auf die Tatsache gelenkt, daß besonders in Amerika, aber auch in Asien, Afrika und Australien in weiten Landstrichen verheerende Folgen der Zerstörung des Gleichgewichtes im Haushalte der Natur durch das Eingreifen des Menschen entstanden sind. In vielen riesigen Ländereien dieser Erdteile, besonders aber in Amerika, ist es durch einen sinnlosen Raubbau am Wald, durch eine einseitige chemische und technische Bodenbewirtschaftung an Stelle einer biologischen Bodenbewirtschaftung, durch eine nur auf den greifbaren Nutzen abgestellte Wasserwirtschaft und durch eine übersteigerte Technisierung zu den verschiedensten Katastrophen gekommen. So zum Beispiel zu Trockenheitskatastrophen, zu Sandstürmen in Gegenden, wo solche Erscheinungen vorher nie beobachtet werden konnten, dann wieder Hochwasser oder Lawinenschädigungen, durch Bodenerosion usw. Aber diese Bücher, Hohes Haus, so aufregend sie gewirkt haben nach ihrem Erscheinen, haben doch kaum mehr als die Wirkung eines Sensationsromans ausgelöst, den man beim Frühstück durchblättert und liest, vielleicht mit einem leichten Gruseln, aber auch, wenn man es zu Ende gelesen hat, mit dem Gedanken der Selbstberuhigung, daß gottlob bei uns so etwas ja doch nicht passieren kann. Aber, Hohes Haus, dem ist leider nicht so. Auch in Europa sind in den letzten 100 Jahren durch die Umwandlung der Natur-Landschaft in eine Kultur-Landschaft oder eigentlich müßte man sagen durch die Umwandlung der Natur-Landschaft in eine Zivilisations-Landschaft tiefgreifende Änderungen in der Struktur der Landschaft eingetreten. Der bekannte deutsche Vorkämpfer für den Naturschutzgedanken Kraus in München hat kürzlich in einer interessanten Abhandlung darauf hingewiesen, daß zum Beispiel im Deutschen Reich in den letzten 150 Jahren die gesamte Waldfläche von 40% auf 20% zurückgegangen ist, also auf die Hälfte, und daß diese Waldfläche überdies zu großen Teilen nicht mehr aus dem biologisch gesunden Mischwald, sondern aus einer biologisch ungesunden Fichtenmonokultur besteht, die man vor etwa 60 oder 80 Jahren als die Errungenschaft eines besonderen Erwerbseigentes geschaffen hat.

In fast allen Ländern, auch in Österreich, zeigen sich zunehmende Erscheinungen der Verkarstung. Der Grundwasserspiegel hat eine erhebliche Absenkung in den meisten Teilen Europas erfahren, sogar in Europa ist schon das Phänomen von Staubstürmen aufgetreten, und zwar, Hohes Haus, nicht nur in den Städten mit mangelnder Wasserbespritzung der Straßen, sondern auch auf dem flachen Land. Dazu kommt, daß fast überall das stadtnahe offene Gefilde, das seinerzeit um fast alle Städte einen Grüngürtel gelegt hat, durch eine oft planlose und regellose Siedlung, unterbrochen durch provisorische Industrieanlagen immer mehr

zurückgedrängt ist. Die Zerstörung der Schönheit der Landschaft geht meist auch parallel mit dem Absinken ihrer Gesundheit, denn auch die Landschaft kann gesund oder krank sein. Und mit diesem Absinken der Gesundheit der Landschaft ist schließlich auch die Gesundheit ihrer Bewohner, der Menschen, bedroht.

Der Materialisation des Geistes folgt vielfach die Entgötterung der Natur durch rücksichtslosen Eingriff in diese Natur, durch ihre Zerstörung oder durch ihre Verstümmelung. Gestatten Sie mir, daß ich mich bemühe, einen neuen Ausdruck für eine Landschaft des 20. Jahrhunderts zu prägen: „Die Baracken-, Schlote- und Gittermasten-Landschaft“. Im Zeitalter der Technik in gewissen Gegenden wahrscheinlich unvermeidlich, ist sie doch tröstlos. Und wenn sie auch in einzelnen Gegenden unvermeidlich ist, so wollen wir doch wenigstens vorkehren, daß diese Baracken-, Schlote- und Gittermasten-Landschaft nicht die gesamte Heimat und die Natur restlos verdrängt.

Naturschutz bedeutet heute nicht mehr — wie man vielfach fälschlich hören kann — Schutz der Alpenpflanzen oder Schutz des Adlers oder des Uhu oder irgend einer sonstigen einzelnen Naturerscheinung, Naturschutz bedeutet auch nicht das, was man noch vor 50 Jahren darunter verstanden hat, Naturschutz einzelner Naturdenkmäler, die schon vor Jahrzehnten in einzelnen Fällen zu solchen Naturdenkmälern erklärt wurden, sondern Naturschutz bedeutet heute — und das wollte ich mit

meinen Ausführungen zum Ausdruck bringen — Schutz der Heimat überhaupt und auch Schutz der Menschen, die diese Heimat bewohnen.

In diesem Sinne ist der Naturschutz heute von einer einst vielleicht geringen Bedeutung zu einem Vorhaben vom Range einer wirklichen Staatsaufgabe aufgestiegen. Diese Staatsaufgabe weist die Verfassung dem Lande zu und daher ist das Land berechtigt und verpflichtet, diese Staatsaufgabe zu erfüllen. Deshalb und aus diesen Gründen haben wir diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und aus diesen Gründen haben wir ihn dem Landtage vorgelegt und ich bitte das Hohe Haus, ihn aus diesen Gründen anzunehmen. Sie erfüllen damit in gleicher Weise eine kulturelle Aufgabe, aber auch eine soziale Aufgabe und setzen eine Tat der Heimatliebe. (Allgemein starker Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 50 Minuten.)